



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 227

25. März 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Einreise-Quarantäneverordnung

Corona-Pandemie:

Ausnahme für Schülerinnen und Schüler von der Absonderungspflicht nach der Einreise-Quarantäneverordnung bei Wohnsitz oder Schulort in einem Virusvarianten-Gebiet

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 25. März 2021, Az. G51s-G8000-2021/505-30

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) und des § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende

Allgemeinverfügung

1. In Nr. 5 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8. März 2021, Az. G51s-G8000-2021/505-13 (BayMBI. Nr. 174), wird die Angabe „28. März 2021“ durch die Angabe „18. April 2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. März 2021 in Kraft.

Begründung

Das vom neuartigen Coronavirus ausgehende Infektionsgeschehen ist in Bayern und deutschlandweit weiter auf hohem Niveau. Die Tschechische Republik und große Teile des österreichischen Bundeslandes Tirol sind wegen des verbreiteten Auftretens besorgniserregender Virusvarianten weiterhin als Virusvarianten-Gebiete im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) eingestuft. Die Geltungsdauer der Ausnahme von der Absonderungspflicht für Schülerinnen und Schüler, deren Wohnsitz oder deren Schulort in einem an Bayern angrenzenden Virusvarianten-Gebiet liegt und die grenzüberschreitend in Bayern Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder im Virusvarianten-Gebiet allgemeinbildende Schulen besuchen, war daher entsprechend der Geltungsdauer der Einreise-Quarantäneverordnung zu verlängern.

gez.

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.